
S 22 RA 133/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 RA 133/03
Datum	04.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Vormerkung der Zeit vom 01.02.1973 bis zum 24.11.1989 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)

Die Klägerin wurde am 00.00.1945 geboren. Nach einem Studium an einer Ingenieurschule für Chemie in der ehemaligen DDR hat sie am 00.00.1973 die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung Ingenieur der Fachrichtung Technologie der anorganischen und organischen Chemie zu führen. Vom 01.02.1973 bis zum 24.11.1989 war die Klägerin bei dem WFC Q L in T P beschäftigt. In einem Antrag auf Anerkennung gab sie im November 1997 an, sie habe im Beitrittsgebiet keinem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört.

Im Oktober 2000 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Anerkennung der Zeit vom 01.02.1973 bis zum 24.11.1989 als Zeit der

Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz in der ehemaligen DDR. Sie machte geltend, sie sei in dem WFC als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig gewesen und lege ihren Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vor. Mit Bescheid vom 11.07.2002 wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung führte die Beklagte aus, eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 AAöG sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungs-zusage zu Zeiten der DDR Vorgelegen, noch sei am 30.06.1990 (Schließung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschäftigung ausgeübt worden, die dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen gewesen wäre. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch und machte geltend, sie habe in der ehemaligen DDR eine Tätigkeit ausgeübt, die eine Einbeziehung in die Zusatzversorgung ermöglicht hätte. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 30.04.2003 zurückgewiesen. In der Begründung führte die Beklagte aus, die Klägerin habe im Juni 1990 im Beitrittsgebiet keine Beschäftigung mehr ausgeübt.

Die Klägerin hat am 02.06.2003 Klage erhoben. Sie trägt vor, sie habe die Tätigkeit in dem volkseigenen Betrieb bis zu ihrer Ausreise in die Bundesrepublik ausgeübt und vertritt die Auffassung, es komme nicht darauf an, ob sie konkret am 30.06.1990 in das System eingebunden gewesen sei. Ausreichend sei, dass sie einmal vor dem 30.06.1990 in ein Versorgungssystem eingebunden gewesen sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.04.2003 zu verurteilen, die Zeit vom 01.02.1973 bis zum 24.11.1989 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz anzuerkennen. Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, für die Prüfung der Frage, ob das AAöG Anwendung finde, sei es nicht erheblich, aus welchen Gründen die Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb bereits vor dem 30.06.1990 aufgegeben worden sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die die Klägerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten und auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Die Klägerin ist durch den Bescheid der Beklagten vom 11.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.04.2003 nicht beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die

Beschäftigungszeit vom 01.02.1973 bis zum 24.11.1989 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz festzustellen.

Eine Versorgungszusage ist der Klägerin in der ehemaligen DDR nicht erteilt worden. Dies wird von ihr auch nicht geltend gemacht. In dem Antrag auf Konkretisierung hat die Klägerin im Jahre 1997 vielmehr ausdrücklich angegeben, sie habe im Beitrittsgebiet keinem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört.

Wurde bis zur Schließung der Versorgungssysteme am 30.06.1990 keine Versorgungszusage erteilt, so ist § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG verfassungskonform ausdehnend so auszulegen, dass eine Versorgungsanwartschaft auch dann besteht, wenn jemand auf Grund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage nach der am 31.07.1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen "Anspruch auf Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hätte (vergl. BSG, Urteil vom 09.04.2002, Az. [B 4 RA 31/01 R](#)). Unter den Anwendungsbereich des AAoG nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG fallen somit auch diejenigen, die nach den Regelungen der Versorgungssysteme obligatorisch im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" und ohne Entscheidung des Versorgungssträgers in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden müssen, weil sie die abstrakt-generellen Voraussetzungen hierfür erfüllt hatten. Das war der Fall bei denjenigen, die am 30.06.1990 und deswegen auch am 01.08.1991 nach der Art der ausgeübten Beschäftigung, der hierfür vorgesehenen beruflichen Qualifikation sowie der "Beschäftigungsstelle" aus bundesrechtlicher Sicht in das Versorgungssystem einzubeziehen waren und denen eine Zusage auf Versorgung hätte erteilt werden müssen (vergl. BSG, Urteil vom 10.04.2002, Az. [B 4 RA 34/01 R](#)). Die nicht einbezogene Klägerin konnte mithin nur dann bei Inkrafttreten des AAoG am 01.08.1991 eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG gehabt haben, wenn auf Grund der zu diesem Zeitpunkt als partielles und sekundäres Bundesrecht weiter anzuwendenden Regelungen der Versorgungssysteme nach der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage nur noch der Versorgungsfall (z. B. Invalidität) hätte eintreten müssen, sodass ihr aus bundesrechtlicher Sicht Versorgung hätte geleistet werden müssen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sie am 30.06.1990 eine Beschäftigung ausgeübt hätte, auf Grund welcher ihr nach Bundesrecht zwingend eine Versorgungszusage hätte erteilt werden müssen, die dann aus bundesrechtlicher Sicht rückschauend keine rechtsbegründende, sondern nur noch rechtsfeststellende Bedeutung gehabt hätte (vergl. BSG, Urteil vom 09.04.2002, Az. [B 4 RA 36/01 R](#)). Diese Voraussetzungen sind indes vorliegend nicht erfüllt. Am 30.06.1990 war die Klägerin nicht mehr in einem volkseigenen Betrieb beschäftigt. Vielmehr hat sie die Tätigkeit in dem WFC Q L in T P bereits Ende 1989 aufgegeben. Darauf, aus welchem Grunde sie ihre Tätigkeit bei dem WFC beendet hat, kommt es insoweit nicht an. Wäre der Versorgungsfall der Invalidität am 30.06.1990 eingetreten, so hätte die Klägerin keinen Anspruch auf eine Versorgung aufgrund einer Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz gehabt. Anwartschaften, die nach dem

AAÄG zu ¼berf¼hren gewesen wÄren, bestanden zum Stichtag nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 05.02.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024